

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Postfach 540137 | 01311 Dresden

per E-Mail
info@buero-grohmann.de

Landschaftsarchitektur- Büro Grohmann
Wasastraße 8
01219 Dresden

Bebauungsplan „An der alten Ziegelei“ Rabenau für die Flurstücke 420/8, 418/9,419/3 sowie Teilflächen der Flurstücke 418/7,418/8, 419/1,419/2, 420/6 und 420/7 der Gemarkung Rabenau - Vorentwurf in der Fassung von November 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

- [1] Anschreiben Landschaftsarchitektur-Büro Grohmann aus Dresden, Herr Grohmann vom 14.01.2022 zu o.g. Vorhaben mit digitalen Unterlagen [2] und [3], Ihr Zeichen Gro/gri
- [2] Stadt Rabenau: Vorentwurf Bebauungsplan „An der alten Ziegelei“ in Rabenau für die Flurstücke 420/8,418/9,419/3 sowie Teilflächen der Flurstücke 418/7, 418/8, 419/1,419/2,420/6 und 420/7 der Gemarkung Rabenau bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht und Gutachten [3]; aufgestellt durch Landschaftsarchitektur-Büro Grohmann aus Dresden, 11/2021

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Rainer Clausnitzer

Durchwahl
Telefon +49 351 2612-2110
Telefax +4935126122099

rainer.clausnitzer@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen
Gro/gri

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2511/381/10

Dresden, 22.02.2022

*Täglich für
ein gutes Leben.*

www.lfulg.sachsen.de

Hausanschrift:
Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie
Abteilung 2
August-Böckstiegel-Straße 3,
01326 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Buslinie 63, 83 und Linie P Halte-
stelle Pillnitzer Platz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Haus August-
Böckstiegel-Straße 1



2022/24985

- [3] Rabal Ingenieurgesellschaft für Baustoffprüfungen mbH aus Dresden: Bericht Baugrund- und Deklarationsuntersuchungen für Bauvorhaben Rabenau, Erschließung B-Plangebiet Obernaundorfer Straße, 27.06.2019
- [4] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG): Datenbanken der Abteilung Geologie mit digitalen geologischen Karten GK 25 – alt / Nr. 81 und –neu / Nr. 5047 Blatt Freital M. 1 : 25.000, GK50 – Erzgebirge / Vogtland Blatt Freiberg Nr. L5146 M. 1 : 50.000 und Regionalgeologisch-tektonische Gliederung Sachsens M. 1 : 1.000.000

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.

Wir empfehlen im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die unter Gliederungspunkt 2 folgenden geologischen Hinweise zu berücksichtigen.

Hinweise zum Radonschutz wurden in den vorliegenden Planungsunterlagen in Verbindung mit den Planungsunterlagen zum Bebauungsplan bereits angemessen berücksichtigt.

Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des Fischerschutzes / der Fischerei sind nicht berührt.

2 Geologie

2.1 Prüfumfang und Prüfergebnis

Es wurde die geologischen Belange in den Planunterlagen [2] und im Bericht zur Baugrunduntersuchung [3] anhand unserer Datenlage in [4] geprüft. Zuständigkeitsbedingt werden abfalltechnische Belange durch die Abteilung Geologie nicht geprüft.

Aus geologischer Sicht bestehen zum o. g. Vorhaben keine Bedenken. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und in der weiteren Planung empfehlen wir, nachfolgende Hinweise zu berücksichtigen.

2.2 Hinweise

2.2.1 Bericht zur Baugrunduntersuchung

Wir bedanken uns für die Übergabe des Berichtes zur Baugrunduntersuchung der Rabal Ingenieurgesellschaft für Baustoffprüfungen mbH aus Dresden vom 27.06.2019 [3]. Diese Unterlage übernehmen wir in unser geologisches Archiv und die geologischen Fachdaten in die landesweite Datenbank.

Wir weisen darauf hin, dass die Beschreibung der geologischen Verhältnisse in [3] nicht genau unserem aktuellen geologischen Kenntnisstand im LfULG [4] entspricht. Laut unserer Kartenunterlagen [4] befindet sich das Plangebiet aus regionalgeologischer Sicht im Grenzbereich zwischen Döhlen-Becken und Erzgebirgsantiklinorium. In [3] erfolgt dagegen keine regionalgeologische Einordnung des Plangebietes. Das maßgebliche oberflächennahe Festgestein des Döhlen-Beckens besteht aus ei-

nem Gneis-Rhyolith (Porphy)-Konglomerat der Bannewitz-Formation aus der Zeit des Rotliegend. Dieses steht im Nordteil des Plangebietes an. Südlich davon und im Osten stehen Gneise des Erzgebirges an. Zusätzlich werden auf über 50 % der Fläche im Südwesten des Plangebietes glimmerhaltige Feinsandsteine der Dölzchen-Formation (Kreidezeit) = sogenannter Pennricher Sandstein erwartet.

Das Gutachten hat als Festgesteinsbasis in allen acht, über das Plangebiet verteilten, Rammkernsondier-Aufschlüssen als letzte bohrbare Schicht sogenannten „Gneis-Porphyr-Zersatz“ ausgewiesen. Konglomerat, Sandstein oder Gneis wurden nicht ausgehalten.

Da für das Plangebiet in [4] noch keine Archivbohrungen vorliegen, sind die Baugrundansprüche unsererseits vorerst tolerabel.

Die Angaben zu hydrogeologischen Sachverhalten sind durch uns nachvollziehbar.

Aus fachlicher Sicht werden die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Gutachtens trotz o. g. Einwände als nachvollziehbar und plausibel eingeschätzt. Unter Berücksichtigung der Unsicherheit bei der genetischen Einordnung der Baugrundschichten, können wir den getroffenen bautechnischen Schlussfolgerungen, Einschätzungen und Empfehlungen dennoch zustimmen. Diese sind im Rahmen der fortführenden Planungen zu beachten. Der Bericht kann als Planungsgrundlage für geotechnische Belange für die Erschließungsplanung verwendet werden.

2.2.2 Redaktioneller Hinweis

Gemäß [3], S. 21 seien die Wasserverhältnisse nach RStO für die geplanten Baumaßnahmen als ungünstig einzuschätzen. Wir stimmen dieser Aussage zu. Dazu widersprüchlich ist die weitere Aussage, dass insbesondere bei Starkregenereignissen oder in Tauperioden mit Grundwasser/ Schichtwasser oberhalb einer Tiefe von 1,5 m unter Planum **nicht** zu rechnen sei. Diese Aussage empfehlen wir zu korrigieren und das „nicht“ zu entfernen, da Schicht- und Sickerwasserstände angetroffen wurden (siehe [3], S. 10).

2.2.3 Empfehlung weiterer Untersuchungen

Wir empfehlen der Bauherrschaft das geotechnische Gutachten für die Höheneinordnung, für die Gründung und hinsichtlich Abdichtungsempfehlungen von Wohnhäusern nach Vorliegen von Gebäudeplanungen fortzuschreiben. Dafür sind aus fachlicher Sicht standortkonkrete Nacherkundungen an den Gebäudestandorten bis in maßgebende Baugrundtiefen mit geeigneter Aufschlussmethode erforderlich.

In diesem Zusammenhang schlagen wir eine Beprobung unterirdischer Wässer aus dem Bohrloch zum Nachweis betonangreifender und stahlkorrosiver Inhaltsstoffe vor.

Aufgrund der o. g. geologischen Sachverhalte empfehlen wir der Bauherrschaft Baugrundabnahmen und Freigaben der Gründungssohlen für das weitere Überbauen durch eine/n geotechnische/n Sachverständige/n zur Vor-Ort-Überprüfung der Angaben des Gutachtens [3] durchführen zu lassen.

2.2.4 Regelung Geologiedatengesetz (GeolDG)

Wir weisen wir darauf hin, dass nach GeolDG geologische Untersuchungen wie Baugrundbohrungen spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG anzuzeigen sind (§ 8 GeolDG). Für diese Anzeigen empfehlen wir das Online-Portal des LfULG „ELBA.SAX“

zu nutzen. Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Bohrprofile und Laboranalysen und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss sind Bewertungsdaten wie Einschätzungen, Schlussfolgerungen oder Gutachten an unsere Einrichtung zu übergeben (§ 9, 10 Geo-IDG).

2.2.5 Übergabe von Ergebnisberichten

Wurden oder werden im Auftrag der Stadt Rabenau oder anderer öffentlicher Einrichtungen weitere Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang durchgeführt, wie z. B. geologische Bohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen etc., bitten wir die planungsverantwortliche Stelle unter Verweis auf § 15 des Sächs-KrWBodSchG um Zusendung der Ergebnisse an das LfULG.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Rainer Clausnitzer
Sachbearbeiter Grundsatzangelegenheiten

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.